

Der

# Sabak-Ferbeifer

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabul.-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 5.— Mark für das Vierteljahr ohne Dringerlöhn.

Insekten müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Pfsg. für die 6 gespaltene Petrische. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Q29 30

Sønntag, den 25. Juli

1929

Was planen Sie Zigarettenfabrikanten?

Bis kurz vor Redaktionsschluss ist noch kein offizieller Bescheid darüber eingegangen, ob die Signaturabstimmung in den vom Schiedsgerichtsausschuss im Reichsgerichtsamtatorium gefällten Schiedsspruch angenommen oder abgelehnt haben. Soweit auf Wittenberg anderer Art vorliegen, darf mit gleicher Sicherheit angenommen werden, daß der Schiedsspruch von den Abgeordneten auf ihrer Tagung in Erlangen abgelehnt worden ist. Beistellung werden wir in dieser Tatsache durch einen Artikel in Nr. 252 bestätigt.

der „Güldenfeuer“ und „Güldenfeuer“-Zeitung“, mit der Überschrift: „Die Schöpfungsversaufen“. In diesem Artikel, mehrfach wiederholt, hat sich die „Güldenfeuer“-Zeitung<sup>1</sup> sehr leicht über die Angelegenheiten mit eingeschobener Unterhaltung, werden noch einmal alle die Gründe aufgezählt, mit denen die Fabrikanten schon vor dem Schöpfungsauftakt herangezogen sind. Der Artikel der Unmöglichkeit der Gründe scheint auch der Artikel, der das Interesse der „Güldenfeuer“-Zeitung<sup>2</sup> übergeht; übergeht zu sein, denn, da er die Weiberlager der Fabrikanten vor dem Schöpfungsauftakt nicht gut bewältigen kann, wird das Schöpfungsverfahren und die Verhandlungslösung durch unpartikuläre Vorstehenden nach allen Regeln der Kunst — nun sagen wir einmal — kritisiert. Wir brauchen darüber kein Wort zu verlieren, halten es aber für notwendig, auf die Gründe für die neu erlernte ablehnende Haltung der Arbeitgeber ein wenig einzugehen, weil wir uns Erklärung wünschen, daß die in Mannheim hergestellte Waffe bald in allen Teilen Deutschlands herumgetragen wird. Die „Güldenfeuer“-Zeitung<sup>3</sup> schreibt:

„Schon jetzt wurde mit einer mehre Monate dauernden Unterhandlung im Januar d. J. zwischen den Fabrikanten Deutscher Bergarbeiterverein und den Organisationen der Fabrikarbeiter ein Lohntarif mit Gültigkeit vom 1. März bis 1. November 1820 abgeschlossen. Die zugesetzten Bejurkungsverträge wurden im April d. J. abgeschlossen. Schon bei Abschluß dieser Verträge ließen die Direktoren der Arbeitgeber die neuen Forderungen, welche in dem eingangs erwähnten Bericht enthalten sind. Diese Forderungen wurden abgelehnt, aber die Entgegenkommung darzu bemitleidet, daß zugestanden wurde, den Mindestlohn von 15 Prozent für regionale Lohnmärkte festzulegen.“

für die neuzeitliche abteilende Haltung der Arbeitgeber mag die Entwicklung, daß Verträge für die zurechnungsfähigen Betriebsgruppen gefunden sind, wohl nicht von ausgeschlaggebender Bedeutung gewesen sein; von größeren Einflüssen kann schon die Tatsache gewiesen sein, daß eine Veränderung des mithilflich gesehenen Vertragsvertrags schon auf einer Zeit gefordert wurde, als die Unterschriften unter denselben erst abgetragen waren. Den eigentlichen Auslöser für den Besluß der Arbeitgeber muß man aber wohl in der Tatsache finden, daß in der Zeit zwischen dem Beratungsabschluß und den Neuforderungen eine diese Forderungen begleitende Verstärkung der Lebhaftigkeit der Arbeitnehmer nicht festgestellt ist, und mehr noch in der weiteren Tatsache, daß die Erhöhung bzw. Veränderung der Abnahmefolgen für Zigaretten die Notwendigkeit eines Preisabschlusses in unbedingter Form nachgewiesen hat. Die Regierung sieht sich vor die Alternative gestellt, diesen Preisabschluß unter Berücksichtigung aller hierzu dienlichen Gesetzesvorschriften zu betreiben oder die Produktion auf die verhinderte Vermarktung zu beschränken.

Um gleich beim leichten Anfang zufangen, möchten wir behaupten, daß auch mit dem Preisabbau für notwendig gehalten wird, daß dieser Preisabbau nicht auf Kosten der Lebenshaltung der Tabakarbeiter gehen, wie es die „Deutsche Arbeitsbewegung“ will. Es gibt auch andere Wege, um den Preisabbau zu ermöglichen. Warenarbeiter machen die Fabrikanten nicht den Eindruck, daß sie sich mit einem gestringerten Gewinn zufrieden geben. Die Arbeitgeber verpflichteten Firmen beweisen doch, daß das sehr gut möglich ist. Und dann kommt die Forderung, daß in der Zeit ähnlichen Vertragsschlusses und den neuforderungen eine diese Forderungen begrenzte Versteuerung der Lebenshaltung der Arbeiter nicht festgesetzt ist. Lebt denn derjenige, der die Koststellung gemacht hat, auf dem Mond? Gerade im ersten halben Jahre 1920 ist eine Preiseinschüttung der anderen gezeigt und besonders die Tabakarbeiter haben unter diesen Verhältnissen am meisten leiden müssen. Als einzigen Bspielein, die nicht aus Tabakarbeiterkreisen sind, bestehen dort sind die Verhältnisse noch weit schlimmer, wollen wir zeigen, wie es mit der Lebenshaltung der Arbeiter bestellt ist.

Ein Arbeiter verdiente früher 35 bis 45  $\mu$  pro Woche. Das möchte pro Tag 6 bis 7,50  $\mu$ . Heute verdient der gleiche Arbeiter 200 bis 250  $\mu$  pro Woche oder 30 bis 40 Märo pro Tag. Während die Lebensmittel und sonstigen Bedarfserträge aber mindestens um das Zehnfache, meistens aber um das 20- und 30fache gegen früher gestiegen sind, haben die Lohnherhöhungen nicht im geringsten damit Schritt gehalten.

Der Arbeiter und die Haushalte ließen sich heute mit ihren Familien weit schlechter — trotz der „hohen“ Märo — als vor dem Kriege. Früher kostete ein „Märo Klebefleisch“ 50 bis 80  $\mu$ . Dafür mußte der Arbeiter eine „Sausage“ zahlen.

als früher. Bütter kostete früher 1,10 M. und mußte bei Arbeitern und anderthalb Stunden dafür arbeiten. Heute kostet die Bütter 18 bis 24 M. und kann bei den Arbeitern 4 bis 6 mal länger arbeiten als früher. Meiß hoffte früher 20 J. pro Pfund. Jetzt kostet heute der Arbeiter Meiß auf jeden Pfund, was er für die dreifache Arbeitszeit dafür braucht will, 10 M. Und er kostet eben ebenfalls 20 J. pro Pfund.

Wann kann der Arbeiter Sein koste beschaffen will, so muß er 8 bis 10 mal länger arbeiten wie früher. Hülfensfechtle kosteten 30 M. pro Pfund. Wenn sie sich der Arbeiter Seine koste beschaffen will, muß er das Doppelte und Dreifache seiner Arbeitszeit, hofft er, erbringen. Strömste für Erwach-

seiner Arbeitszeit dafür opfern. Strümpfe für Erdbebenkosten früher 2 1/2 das Paar. Das macht in Arbeitszeit umgedreht, 4 bis 5 Stunden. Heute kostet der Arbeiter dafür doppelt so lange arbeiten muss, um einen Strümpfe anzufassen. Ein Paar kostete früher ungefähr gute Qualität 8 bis 10, oder 4 bis 5 Stunden Arbeit. Heute kostet es 20 bis 30 M. Der Arbeiter muss also heute das 2- bis 3-fache an Arbeitszeit dafür aufwenden. Schuhe kosteten früher 10 bis 12 M. oder aber 2 bis 3 Tage Arbeit. Heute kostet ein Paar Schuhe angeschafft zu können, ein Anzug kostet früher 40 bis 60 M. dafür hat der Arbeiter 8 bis 8 1/2 Tage arbeiten müssen. Wenn ein Arbeiter sich heute einen Anzug anschaffen will, muss er einen ganzen Monat seine Arbeitszeit opfern. Lehnlich so kostet es sich mit allem übrigen, zum Leben notwendlichen Dingen.

In den Ausführungen der Süddeutschen Zeitung vermissen wir auch den Hinweis, daß die Belegschaften vorläufig am 1. März abgeschlossen sein sollten. Für einzelne Betriebe wurden sie durch die Berichtsplenumspolitik der Arbeitsberufe erst im Mai in Berlin zum Abschluß gebracht. Die Wohnen in den Bezirksteilen werden auf die Werksstädte vor dem 1. März eingestellt und müssen schon damals als äußerst knapp bezeichnet werden. Analogous sind die Kosten für die Wohnungsbefragung genau genauso wie alljährlich getilgt und es wird noch nichts gesagt. Die Leitungssalgaben gefordert werden müssen. Der Mindestlohn von 15 Preisen für regionale Zwischenfälle, der Käffel verdienten, kann noch mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Tabakarbeitsstellen zugute kommen, ist aber von einem Entgegenkommen kaum bezeichnet werden kann. Diese Vereinbarung war höchstens eine Korrekture derjenigen Bezirksteile, deren regionale Zustellungs-polizei ungünstiger waren und deren Löhne an letzter Stelle standen und noch heute stehen.

Diese wenigen Bemerkungen mögen für heute genügen, wir werden auf die Sache zurückkommen, sobald die offizielle Mitteilung über den Standpunkt der

die offizielle Mitteilung über den Standpunkt der Arbeitgeber vorlegt. Aber eine Frage sei uns zum Schluß noch gestellt. Planen die Zigarrenfahrtkanten die Schließung ihrer Betrieb oder größere Entlassungen, um die Arbeiter gefälliger zu machen?

niedrigeren Preisen zu verkaufen. Sollte ein solches oder ähnliches Maßnahmenfonds tatsächlich herauszugehen sein, so wird man kaum noch auf die Befreiung von uns aus bestehenden Beziehungen und folgenden Abrechnungen geworden sein; dann werden die Zeichnerarbeiter mit allen Mitteln gegen eine derartige Fortsetzung der Arbeitsmehrbelastung frontieren. Schon heute fordern wir unter unsre Verbandsmitgliedern auf, in allen Einführungskomitees und Entwicklungsgruppen zweifel bestehende Gewerleute zu verständigen, damit die nötigen Abmachungen festgelegt ergriffen werden können. Im übrigen, muß sich immer wieder betonen, welche alle unter uns mitschäftig an der Ausbildung und Sicherung unserer Generation arbeiten, um in allen Lagen den Unternehmen

#### **Die Wohlfahrtsgegenstat des Taktfahrerbeg**

Um die Versorgung des deutschen Heeres und der deutschen Marine während der Kriegszeit mit guten und billigen Tabakfabrikaten sicher zu stellen, wurde am 17. August 1914 nach vorangegangenen Verhandlungen im Reichsamt des Innern die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten mit dem Sitz in Minden (Westfalen) gegründet. Sie war keine Einheit gesellschaftlicher, sondern ein nicht eingetragener Verein, ausgeschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen sollte, und auch durch Beschluss des Bundesrats vom 24. September 1914 anerkannt wurde. Die Organisierung der Heeresversorgung rimozte vermischte selbstverständliche Kosten und

und Garantieabschlüssen wurden den Bürgern 8 Prozent aller Zulagen zurückbehalten. Den Bürgern der Zentralbank stand nach den Satzungen das freie Verfügungsrrecht über den Betrag bei der Abfindung zu. Dieses Verfügungsrrecht ist gleich bei Beginn der Zentralbank dahin festgelegt worden, daß die Überlebensfülle zu einem Teile für alleigen Meine Kriegsverschuldensabrede zum anderen und größeren Teile für Kriegsverschuldensabrede zum anderen und größeren Arbeitnehmer des Tabakgewerbes Verwendung finden sollten. Währung des Krieges kann dann für verschiedene gemeinnützige Zwecke Gelder benötigt werden, so am 12. März 1918 die 6 Millionen Mark zur Unterstiftung für

12. März 1918 die 6 Minuten waren auf Ansteckung  
Zabokarbeiter in Form eines Aufzuges an die Ge-  
meinde.

Nachdem mit der Beendigung des Krieges die elementar-  
liche Aufgabe der Mindest-Zentrale, nämlich die Verteilung  
der Truppen mit Zabokarbeitern, beendet war, so dass  
dies nur noch die Versorgung der Heimatbewohner in  
meist unmöglichem Glorie übrig. Da die zu treffenden Wahl-  
aufsichtseinrichtungen auf weitere Zeiten hin das Allgemeine  
Wahlrecht befreit, so dass die Wahlkörbe nicht mehr  
dienstlich dienten, ergriffen die bisherige 1. Form der  
nichtselbstgetragenen Vereins alle ungern und die Mitglieder  
der Zentrale befürchteten die Ummündung derselben  
in einen elenden Zustand. Berein und damit den Erwerb  
der Rechtsstellung. Um 25. Januar 1919 erfolgte die  
Eingruung im Vereinsregistrator des Amtsgerichts Hannover  
unter dem Titel "Deutsche Zentrale für Sozialfürsorge"  
genannt, früher Deutsche Zentrale für Sozialfürsorge  
Zabokarbeiter. Sitz Minden i. W. in Hannover.

Zweck des Vereins ist die Würdigung der Geschäftsführung  
der bisherigen Mindest-Zentrale durch Vermehrung des  
Wertes des Vereins zur Sicherung der Wohlsohrt des  
Zabokarbeiter, nämlich durch Fürsorge für Angehörige  
des Zabokarbeiter, insbesondere der Arbeiter und Angestellten,  
selbst es in eignem Vermaß, sei es durch  
Übertragung des Vermögens in gemeinnützige  
Zwecke dienende Stiftungen. Ein wirtschaftlicher Ge-  
schäftszweck ist ebenso wie die Verfolgung politischer  
Ziele ausgeschlossen. Dem Vorstand des Vereins, welche  
durch die Präsidentenwahlen bestimmt wird, obliegt  
die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsver-  
mögens. Die Wirtschaftsförderung kann höchstens über  
den Betriebsergebnissen verfügt werden.

magens. Die Mitgliederversammlung beschlägt über Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens und der Erträge. Ferner stellt die Mitgliederversammlung jedes Jahr den Haushaltssplan auf, prüft nach freiem Ermessen und genehmigt die Jahresabschreibung, erstellt jährlich den Vorstand für seine gesamte Geschäftsführung und überwacht die Ausführung dieser Befehle. Die Mitgliederversammlung soll einen Beirat aus Angehörigen der Tabakverarbeitung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zur Seite setzen, dessen Jugendschule ausfügt es ist, die grundlegenden Vorschläge über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befürworten.

Dieser Beirat ist insofern genehmigt, als

12. JU zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.
2. Gesetzesordnung stand; 3. Zustimmung für die Gewinnabtretung von Unternehmungen an Betriebsgesellschaften bleibtend und Gültigkeits-, 4. Durchsetzung einer Kinderfürsorge, 5. Maßnahmen zur Durchführung der Kinderfürsorge, 6. Schulungsstiftung für Angestellte und Arbeitnehmer und 7. Anträge an die Werksversammlung. Edion war die Tagesordnung, so daß die Wohlfahrtsforschungsgesellschaft gegenüber JU und daß die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mitteln an der in der Tagesordnung angesetzten

Die Gehör der Mindener Zentrale oder der jetzt stehenden Gelder zu den in der Tagesordnung angegebenen Zwecken sicher den Beifall aller einstinctiven undzial denkenden Tabakarbeiter finden wird.

Die Befürworter der Winoener Zentrale über die Wohlfahrtsgesellschaft in Hannover und die Art ihrer Verwendung haben im Tabakwarensektor schon manchen Staub aufgewirbelt. Manche Kritik und manche Angriffe haben Mitglieder der Gesellschaft über sich ergehen lassen müssen. Angriffe und Kritiken, die nicht immer auf lautersten Gründen ersprachen. Selbst das präziseste Parlament hat man wegen der Verteilung der Nebenkasse durch eine sogenannte kleine Abfrage in Atem gehalten und auch Reichsbürobedröhnen hat es gegeben, das Geld der Zentrale wohl gerne annehmen; hätte denn die rechtliche Möglichkeit dazu vorhanden gewesen. Wo ein Sack ist, da sammeln sich die Wider. Günstigst wurden diese Angriffe auf das Bemühen und die Mitglieder der Zentrale durch die nicht sehr glückliche Sitzung in der Sabuna, doch den Mitgliedern der Z.

ist, und die Tatsache, daß das Recht der freien Verpflichtung über den Vermögensgegenstand aufsteht, durch die nicht immer notwendige Befreiung des Heimatkreises und durch die so späte Einberufung des Betriebsrats. Zeigt, daß alle Gruppen im Betrieb vertreten sind, so kann man klar sehen können, was ist und was werden soll, von wem auch die unberührten Personen angefangen, bis zu den Betriebsleitern, die sich aus laienhaften Motiven an die Betriebsfahrtgesellschaft heranmachen, wird man gehobt zu einer Zinger klopfen können. Die Wahlbehörde soll jetzt in um, so erfolgreichster und ungefährster arbeiten können, mehr sie sich das Vertrauen aller Kreise des Tabakgewerbes durch ihre Tätigkeit erneut und sichert. Dazu ergibt es einer Vertretung des Arbeitnehmers auch in der Gesetzestafel und, kommt dadurch geschafft, obgleich sie gefordert oder verhindert werden, Information aller Angehörigen des Tabakgewerbes über die getroffenen



Aus dem Tabakgewerbe.

## **Erhöhung des Tabakzölles.**

Deutschland durch Artikel 269 Abs. 1 des Friedensvertrages auf die Bevölkerung zur Anwendung der Verbotsmaßnahmen auf Waren, andere Art ist mit dem 10. Juli 1920 erfolgen. Von da ab wird die durch Artikel 269, Abs. 2, angeforderte Verpflichtung zur Anwendung der Verbotsmaßnahmen lediglich auf die dort bezeichneten Waren wirksam. Letzte Verpflichtung gilt für die nächsten 30 Monate und erfordert sich aus dem in Abschnitt I A des Solltarifs von 1902 aufgestellten Erzeugnisse des Alter-, Garten- und Weinbergs, mit denen dieser Solltarif am 31. Juli 1914 auf Grund von Verträgen mit den alliierten oder offiziellen Mächten vertraglich festgelegt waren, soweit unter alle diesen Weinen und Weinlagen nicht, aus Kunstmilie und gewöhnliche oder entsetzte Weine, möglichst nie, noch dem 31. Juli 1914 gegenständig besondere Ueber einkommen gewesen sein oder nicht. Hieraus ergibt sich mit Wirkung vom 11. Juli 1920 auf für eine Reihe von Waren eine grüne blauer wesentlich veränderte Sollbezeichnung. Für einen Doppelagentur Tarif müssen jetzt 130 M. Soll bezahlt werden, gegenüber 85 M. vor dem 11. Juli.

Serr Suhmis Sorte in Bann

Angfang Mai vorjorigen Jahres wurde im „Tobak-Arbeiter“ berichtet, daß Herr A. Korte aus dem Centralverband deutscher Zigarrenfabrikanten durch einstimmigen Beschuß des Vorstandes ausgeschlossen worden ist. Gegen den Beschuß ist der Angerichtung sehr bestritten worden und Herr Korte blickt uns nun mit aufrütteln, daß die Bläßtimmer des Landgerichtes I in Berlin den Anklage für ungültig erklärt hat. Die Kosten des Verfahrens sind dem Centralverband aufgezogen worden. Der Tabakarbeiterbericht kann diese Rückgelagerte jämlich schimpfen, denn beim Antritt er gegen die Arbeiters geßt, sind Herr Korte und der Centralverband deutscher Zigarrenfabrikanten eine Eintracht und eine Seele. Das beweist der am unteren Ende befindliche Bericht, der hierher gehörte, als Gruppe Niederungen des Centralverbandes deutscher Zigarrenfabrikanten und der Zweckverbände deutscher Zigarren- und Tabakfabrikanten, in dem Herr A. Korte eine führende Rolle spielt, steht in Atom. Also auf diesem Gedanke sind es gleiche Brüder mit gleichen Roppen und erfreuen sich überzeugt auch bei der gleichen Werteschätzung der Sozialpolitiker.

Aus den Gräben und Zahlstellen

**Bünde.** In einer gut besuchten Mitgliederversammlung am 16. Juli referierte Gutsleiter Schäffer über die Auswirkungen im Tabakgewerbe. Er führte in beforderndem Aus-  
maß aus, daß es heute noch eine ganze Anzahl von Fabrikanten gibt, die den Tabaklohn nicht, sondern jeden zweiten die fleinieren, die es um großen Preis vergegen haben, was vor dem Kriege waren. Schäffler hielten aber tragen zum großen Teil die Arbeitnehmer selbst, denn es gibt noch eine große Zahl von Betrieben, die heute noch die geistige Vertretung der Arbeitnehmer, den Betriebsrat nicht gewährt haben. Vorauf besonders ver-  
mittelte er das Verhältnis der Unternehmung, betrifft des 40%iger  
Leistungszulage. Bei den Verhandlungen darüber haben die Herren immer erklärt, die Zulage zu schriftlich  
feststellen, um sie später nicht aufzuheben. Und diese Leistung, die bei den unparteiischen Schiedsgerichten  
ausgeführt wird, besteht aus zwei Teilen mit Verhandlungen geben kann.  
Die Ausschüttungen werden mit großem Gefallen angenommen und folgende Resolution einstimmig gefaßt: Die Verhandlung  
erfolgt den Schiedsgericht, wonach eine Leistungszulage um 40% auf den verdienten Lohn gezahlt werden soll, wird mit  
Freuden begrüßt. Wenn auch die 40% der Leistung zu sehr  
wegen entsprechen, so wird doch etwas dadurch die Rät der  
Fabrikarbeiter gelindert. Der Durchhang wird erfüllt, mit allen  
Mitteln des Schiedsgerichts durchzuführen. Vom Rat Meine  
wurde dann noch auf die Notwendigkeit der am 1. Juli in  
Stadt getretenen Beitragsabrechnung hingewiesen und gebeten,  
den Beitragssammelstellen in der Einsichtnahme kleine Schwierigkeiten  
zu machen. Auch sei es notwendig, sofort wie es möglich  
nicht gehoben sei, daß der Betriebsrat zu wählen, ebenso endigt  
die Betriebsversammlung zu gewünschten Wahlen. Dabei  
wurde es festgestellt, daß der Rat den leichten Fabrikarbeiter zur  
Organisation herangezogen und mehr als bisher Interesse an  
der Mittelschaftsvereinigung "Verein"

Würzburg. Am 9. d. Mond im Restaurant "Schneiderskeller" eine überaus stark besuchte Versammlung statt, in welcher Kollege Gauleiter Schneid über die gegenwärtige Lage im Tabakgewerbe sprach. Redner erläuterte die Entwicklung des Gewerbes im bestehenden Gebiete, die jetzt einsehende Wirkung der neuen Tabaksteuer in Form der Verhinderung, die sich schon jetzt bemerkend machende Arbeitslosigkeit auf. Die dann einfache lebhafte Diskussion zeitigte folgendes: Die Mitglieder der Zahnärzteschaft Würzburg und Heldringfeld wendeten sich mit aller Energie gegen einen jeden beschäftigenden Lohnabzug, fordern aber mit Rücksicht auf den geradezu erbärmlichen Zustand der Tabakarbeiter, daß die vom Arbeitsministerium in Würzburg durch Schiedspruch uns zuvertrauten 40prozentigen Teuerungsabzug rückwirkend vom 1. Mai an, voll und ganz zur Auszahlung gelangen, da es bei dem jetzigen Zahn und der Lebensmittelsteuerung einfach unmöglich ist, durchzukommen. Sie erwarten, daß auch die fabrikierenden die Pflicht haben werden, dieser überaus befriedelnden

nehmen.

## Zum Steuerabzug

Resolution:  
„Die heute am 2. Juli 1920 in Michelbach (Unterf.) tagende Versammlung der Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes erhebt energischen Protest gegen den Antrag der 10 Prozent Steuer vom Lohn. Die Zigarettenfabrikanten, Bucherer und Schöberl sollen zu den Zollern darf herangezogen werden und nicht immer die Zigarettenfabrikanten. Bevölkerung, die darüber hinaus zu leiden hat durch die Zerstörung und die verkühlte Arbeitszeit in der Zigarettenfabrik.“

Inzwischen hat sich auch der Reichstag mit dieser Sache beschäftigt und einige Ämter besiegelt. Es wurde nachstehende Ergänzung beschlossen:

Artikel I. Zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn werden hinter § 45 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1924 (Reichsgesetzblatt S. 369) folgende Vorrichtungen eingefügt:

§ 45 a. Den den Nördlich beschäftigten Arbeitnehmern

§ 40 a. Bei den handelsbeauftragten Unternehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis voll-

andig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, der ab Zug gemäß § 45

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen für 5 A täglich,
- b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen für 30 A wöchentlich,
- c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten für 125 A monatlich

u unterbleiben.

Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des § 20 Absch. 2 in dem Falle des Abs. 1 a um 1,50 M., in dem Falle des Abs. 1 b um 10 M.

in dem Halle des Abs. I, c. 40 M.  
Ob und inwieweit die Vorleistungen der Absäge I, II  
in einzelnen Fällen angewandt sind, ist von dem Arbeit-  
geber festzustellen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in  
Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, der Betriebs-  
ausschuss oder der Betriebsobmann gutachtfähig zu hören  
auf Urteil eines Petitionellentscheidet das Finanzamt,  
nicht auf Klage. Ist die Entscheidung des Finanzamts nicht  
befriedigend, ist eine Wode nach dem Zahlungsstopp ange-  
ordnet. Ist der Abzug im vollen Umfang des § 45 vorläufig ge-  
kündigt, kann der Arbeitnehmer die Kündigung einer Ver-  
einigung über den Hunderttag, die Arbeitslosenversicherung  
oder von jedem Betriebsrat bei der Zahlungshöhe  
Abzug zu bringen. Die Einigung hat den Hunderttag  
nach dem mutmaßlichen Betriebsende des Einschlusses  
zu erfüllen. Wird eine solche Befreiung nicht  
vorgenommen, so hat der Arbeitgeber vom Hunderttag  
an die Verpflichtung, die Verhandlungen

Arbeitslohnloches in Abzug zu bringen		
§ 45 c. Übersteigt der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet die Höchstzulassung des § 45 a und b, so ist der Betrag von 15 000 M. ab, so gilt für den eingehaltenden Betrag nachstehender Tarif:		
von 15 000 bis 30 000 M.	15 v. $\%$	
von mehr als 30 000 bis 50 000 M.	20	
,	50 000 - 100 000	25 $\%$
,	100 000 - 150 000	30
,	150 000 - 200 000	35
,	200 000 - 250 000	40
,	250 000 - 300 000	45
,	300 000 - 350 000	45
,	350 000 - 400 000	50
,	400 000 - 450 000	50
,	450 000 - 500 000	55
,	500 000 - 1 000 000	55
1 000 000 M.	55	

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft. Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der §§ 4 bis 52 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenden Beträge werden auf die nach diesem Gesetze einzubehaltenden Beträge angerechnet.

Artikel 3. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Briefkosten. Für Zeitungsanzeigeln sind zu zahlen  
2.80 M. von den Zschiffen Schutterwald, Meining, Hugewerke  
Goslar, Halle, Scheiben, Glasen und Hess. Altenhain; je 3.50 M.  
von den Zschiffen Trebnitz und Hanau. Minden; 4.20 M.  
von Dresden 5.60 M. von Denzlingen und Mainz; 6.40 M.  
Bit machen wiebedacht darauf aufzumachen, daß Einschreibungen  
unter Beibefestigung, die nicht mit dem Zschiffchen  
tempel verlieben sind, unberücksichtigt bleiben, da sonst jeder  
Kontrolle fehlt, ob sie von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern

Blank detail

#### Verbandstell.

**Vereinigungsmachung des Vorstandes.**

Trotz Bekanntgabe der Postordnungen müssen täglich von der Hauptstelle große Summen für Strafporto auf den aus den Abgangsstellen ankommenden Postsendungen gezaahlt werden. Wie erinnern daher nochmals dringend, die Postordnungen zu beachten und die Postsendungen möglichst frei zu machen. Andernfalls müssen wie häufig mit dem Strafporto eine legte Genußung zurückgehalten werden. Die Möglichkeit besteht ufw. vor Aufgabe an die Post nachzuholen zu lassen bestellt in jedem Del. Häufig kommt es auch vor, doch mehrere an gleicher Zeit von einer Stelle in einer zahlreichen Reihe aufgetrennt an uns gerichtete Briefe ufw. Strafporto gezaahlt werden müssen. Post regelmäßig liefern für diese mehrtägigen Sendungen zu einer vereinigen, so können den absendenden Zählpfosten und den Verbandsbeamten

Portoausgaben erspart werden.  
Wir bringen nun nochmals die für den Postverkehr mit uns hauptsächlich in Frage kommenden Portosätze

Erneuerung:		Das Porto beträgt:	
Für Postkarten		30	Fr.
„ Briefe bis 20 g.		40	Fr.
„ Briefe über 20 bis 250 g.		60	Fr.
Geschenkpapier		10	Fr.
„ Goldpapier		250	Fr.
„ Goldpapier über 250 bis 500 g.		60	Fr.
Geschenkpapier über 500 bis 800 g.		80	Fr.

"werden" u. a. sind bei Geschäftsspielereien ungültig. Sind Bemerkungen nötig, dann muß die betreffende Sendung als Brief behandelt und freigemacht werden.

**Als verloren gemeldet:**  
Berlin. Das Mitschreibbuch II 13.222 für Briefe

Berlin. Das Mitgliedsbuch II 1332 für W. Schoo, geb. 12. 7. 91 in Berlin, eingetreten 28. 7. 1917; ferner das Buch II 1150 für Party Langenbach, geb. 6. 11. 94, eingetreten 6. 12. 18. (S. 1173. 9. 3. 20) — Düsseldorf. Das Mitgliedsbuch II 888 für Dr. von Knecht, geb. 16. 1. 85, eing. 27. 2. 1918. (S. 1154. 5. 3. 20) — Wittenhausen, eingetreten 27.8.1917. (S. 1154. 5. 3. 20) — Bremen. Das Mitgliedsbuch II 616 für H. Moyer, geb. 14. 12. 59 in Reichenbach, eingetreten 25. 1. 15. 9. 97. (S. 1154. 2. 3. 20) — Gelnhausen. Die Mitgliedskarte für K. Häfner, geb. 25. 6. 02, eingetreten 18. 11. 1918. (S. 1199. 1. 3. 20) — Köln. Die Mitgliedskarte für Eleonore Heinrich, geb. 7. 12. 02 in Köln, eingetreten 11. 9. 19. (S. 1203. 10. 3. 20) — Düsseldorf. Das Mitgliedsbuch S. II 20610 für W. Busch, Eisenmacher, geb. am 15. 8. 92 in Meinsberg, eingetreten 19. 4. 04. (S. 11515. 3. 20) — Vorlesungen Bilder und Karten sind ungünstig und sind im Vorlesungsraum falls die betreffenden chinesischen

